



Abwasserzweckverband

"Weißer Schöps"

Mitverpflichtungserklärung

Mitverpflichtung zur Zahlung der Abwassergebühren

Objekt:

Eigentümer:

Mieter:

Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner (gemäß § 3 Abwassergebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“).

Abweichend zur vorgenannten Regelung verpflichtet sich der Mieter bzw. Nutzer des oben genannten Objektes zur Zahlung der Abwassergebühren. Im Falle von Zahlungsverzögerungen durch den Mieter bzw. Nutzer erfolgt die Bekanntgabe der entsprechenden Gebührenbescheide wieder umgehend an den Gebührenschuldner lt. § 3 Abwassergebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Weißer Schöps.

Der Gebührenschuldner lt. § 3 Abwassergebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ stimmt dem zu und verpflichtet sich zur Miterfüllung.

Ort, Datum

Gebührensschuldner

Mieter bzw. Nutzer